

# **SATZUNG**

der

**“FGM Fördergesellschaft Marketing e.V.”**

an der Ludwig-Maximilians-Universität München

---

## **§1**

### **Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen “FGM Fördergesellschaft Marketing e.V.”. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer VR 14619 eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist München.

## **§2**

### **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§3**

### **Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung und zwar mit dem Ziel, die Wissenschaft und Forschung als auch die Berufsbildung zu fördern.
- (2) Zur Erreichung des Zwecks der Förderung der Wissenschaft und Forschung soll der Verein insbesondere Mittel für den Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, Schwerpunkt Marketing, Univ.-Prof. Dr. Anton Meyer sammeln, weitergeben und damit
  - wissenschaftliche Forschung in allen Bereichen des Marketing fördern, koordinieren und durchführen (Grundlagenforschung);
  - wissenschaftliche Veranstaltungen an der Ludwig-Maximilians-Universität München bei der Durchführung unterstützen;
  - die praxisorientierte Marketingausbildung an der Ludwig-Maximilians-Universität München und den “integrativen Marketingansatz” bekanntmachen und deren Übertragung an anderen Hochschulen und Institutionen der Weiterbildung fördern;

- einen permanenten Erfahrungsaustausch der Mitglieder sowohl untereinander als auch mit Universitäten einleiten und pflegen.

Zur Erreichung des Zwecks der Förderung der Berufsbildung soll der Verein insbesondere

- den ständigen Wissenschafts-Praxis-Transfer durch fachbezogene Publikationen, Vorträge und Symposien fördern und für deren Verbreitung sorgen;
- den Studierenden des Faches "Marketing" an der Ludwig-Maximilians-Universität München Praktikantenstellen vermitteln und die Praktikanten betreuen;

Beide Zwecke werden zudem dadurch erreicht, dass der Verein

- interessierten Kreisen (Wissenschaft, Presseorganen, Unternehmen und Verbänden) als Informationsstelle dient.

#### **§4**

##### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

#### **§5**

##### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erfolgen.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung eines

ordentlichen Gerichts vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## **§6**

### **Beiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Studentische Mitglieder können von der Beitragszahlung ausgenommen werden.

## **§7**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung (§8)
- das Kuratorium (§9)
- das Präsidium (§10)
- der Vorstand (§11)

## **§8**

### **Mitgliederversammlung**

In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie nimmt die Berichte der Vereinsorgane sowie der Kassen- und Rechnungsprüfer entgegen, entlastet die Organe und wählt die Mitglieder des Kuratoriums und des Vorstands sowie die Kassen- und Rechnungsprüfer. Sie ist darüber hinaus für alle ihr nach dem Gesetz zukommenden Aufgaben zuständig.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen Mitgliederversammlung oder in einer von einem Drittel der Mitglieder verlangten außerordentlichen Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder des Vereins beschlossen werden. Sind weniger als 2/3 aller Mitglieder bei dieser Mitgliederversammlung anwesend, kann frühestens drei Wochen nach dieser Mitgliederversammlung vom Vorstand eine weitere Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins einberufen werden. Auf dieser kann mit einer 2/3 Mehrheit der dann anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§9**

### **Kuratorium**

Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Vorstand bei seiner Arbeit zu unterstützen und zu beraten.

Es setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen.

Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

## **§10**

### **Präsidium**

Das Kuratorium kann ein Präsidium wählen, wenn das Kuratorium aus mehr als 15 Mitgliedern besteht.

Das Präsidium besteht aus höchstens drei Mitgliedern, die das Kuratorium aus seinem Kreis wählt.

Im Laufe des Geschäftsjahres nimmt das Präsidium die Aufgaben des Kuratoriums gegenüber dem Vorstand wahr.

## **§11**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam zu Vertretung des Vereins berechtigt.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Marketingwissenschaftlern aus dem Mitgliederkreis des Vereins, die den "Integrativen Marketingansatz" vertreten. Neue Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag des Kuratoriums und des amtierenden Vorstandes von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der amtierende Vorstand wählt den Sprecher des Vorstandes.
- (4) Der amtierende Vorstand kann sowohl einen geschäftsführenden Vorstand wählen als auch einen Geschäftsführer bestellen.

## **§12**

### **Kassen- und Rechnungsprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassen- und Rechnungsprüfer/-innen und eine/n Stellvertreter/-in. Diese können auch Mitglied des Kuratoriums, nicht aber des Vorstandes oder Angestellte des Vereins sein.

Sie sind verpflichtet mindestens einmal jährlich eine eingehende Prüfung der Geschäfts- und Kassenführung, der Bücher und Belege vorzunehmen und darüber dem Vorstand, dem Kuratorium und der Mitgliederversammlung jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

Unabhängig davon sind im Rahmen der turnusmäßigen Prüfung zutage geförderte Hinweise auf etwaige Unregelmäßigkeiten dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Darüber hinaus kann der Vorstand auch eine unabhängige Stelle, insbesondere Angehörige rechts- und steuerberatender Berufe oder Wirtschaftsprüfer mit einer derartigen Überprüfung beauftragen. Deren Bericht ist dem Kuratorium und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Die Kassen- und Rechnungsprüfer können auf Beschluss des Vorstandes unter Berücksichtigung der steuerlichen Privilegierung des Vereins Ersatz angemessener Aufwendungen sowie eine angemessene Tätigkeitsvergütung erhalten.

### **§13**

#### **Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§14**

#### **Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sofern Mitgliedern des Vereins Auslagen in Zusammenhang mit der Erreichung des Vereinszwecks entstehen, sind diese vom Verein zu ersetzen. Werden Mitglieder des Vereins im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs des Vereins tätig, können sie dafür eine angemessene Vergütung erhalten.

Die Bildung von freien Rücklagen ist zulässig.

### **§15**

#### **Verbot von Vergünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§16**

#### **Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine vom Kuratorium und Vorstand zu bestimmende Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft, die es zur Förderung von Forschung und Lehre auf dem Gebiet des Marketing zu verwenden hat.

Wenn nichts anderes bestimmt wird, ist dies der Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, Univ. Prof. Dr. Anton Meyer, Fachbereich 04 der Ludwig-Maximilians-Universität München.

München, 22.05.2014